



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

GZ: B-2026-1326-00086
Datum: 12.03.2026

Gegenstand: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses samt Kellerersatzgebäude, eines überdachten Abstellplatzes für KFZ und einer Gerätehütte, sowie Herstellung der erforderlichen Geländeänderung für die Hochwasserfreistellung, Errichtung eines Schachtbrunnens und einer Erschließungsstraße

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **20.02.2026**, hat/haben **Stephan Haiden, 8472 Straß in Steiermark** **Katharina Tschernschitsch, 8472 Straß in Steiermark**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

**Errichtung eines Einfamilienwohnhauses samt Kellerersatzgebäude,
eines überdachten Abstellplatzes für KFZ und einer Gerätehütte, sowie
Herstellung der erforderlichen Geländeänderung für die**

Hochwasserfreistellung, Errichtung eines Schachtbrunnens und einer Erschließungsstraße

auf dem Grundstücken **GST 2/209 aus EZ 66215/00098 in KG Lichendorf, GST 2/100 aus EZ 66215/00517 in KG Lichendorf, GST 2/99 aus EZ 66215/00517 in KG Lichendorf und GST 2/208 aus EZ 66215/00517 in KG Lichendorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Montag, den 13.04.2026, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Lichendorfer Halt 89** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bettina Skarget, 8472 Straß in Steiermark**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Johann Lappi

(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-steiermark.gv.at> veröffentlicht. Angeschlagen am: 12.03.2026

Marktgemeinde Straß in Steiermark | Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark | Tel: +43 3453 2509-0 | Fax:

Mail: gde@strass-steiermark.gv.at | Web: www.strass-steiermark.gv.at | DVR: | UID: ATU69188005

Bankverbindung: Raiffeisenbank Straß-Spitzfeld eGen | BIC: RZSTAT2G420 | IBAN: AT05 3842 0000 0000 0679

